

Einrichtung von Taubenhäusern in München Neue Fördermöglichkeiten

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17633

1 Anlage

Beschluss des Umweltausschusses vom 10.03.2020 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16465) wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) beauftragt, „auf der Basis der dort aufgeführten inhaltlichen Rahmenaspekte eine eigenständige Förderrichtlinie unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 (Anm.: Anlage der vorgenannten Beschlussvorlage) zu erstellen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen“. Mit diesem Eckdatenbeschluss wurde somit die Finanzierung dieser Förderung sicher gestellt. Dem Auftrag kommt das RGU mit einer hier vorgeschlagenen Zuschussrichtlinie nach. Die Zuschussrichtlinie liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

An vielen Orten in München ist der Bau eines Taubenhauses von sehr hohem Interesse für die Stadtgesellschaft. Mit der Gewährung einer Zuwendung soll erreicht werden, dass einem möglichst großen Kreis von Betroffenen die Möglichkeit eröffnet wird, mit städtischer Unterstützung ein Taubenhaus zu errichten. Auch die Erhaltung oder die Umsetzung bestehender Taubenhäuser soll mit der Gewährung einer Zuwendung unterstützt werden; ebenso sollen Bedingungen erleichtert werden, wenn zusätzliche statische Aufwendungen an Gebäuden aufgrund des eingebrachten Gewichts durch ein Taubenhaus (z. B. im Dachgeschoss) notwendig sind.

Nachdem in dem Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 die Aspekte rund um die Taubenhäuser bereits umfänglich dargestellt wurden, konzentriert sich dieser Vortrag auf wesentliche Aspekte der künftigen Gewährung einer Zuwendung. Hierzu gehören die folgenden Neuerungen:

1. Notwendigkeit der Erweiterung des Kreises der Förderberechtigten

An dem Bau von Taubenhäusern ist ein zunehmend breiter werdender Kreis an Akteurinnen und Akteuren interessiert. Die Gewährung einer Zuwendung soll deshalb insbesondere auch für folgende natürliche und juristische Personen offen stehen:

a) Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG) sowie deren Verwalterinnen und Verwalter

Bei einer Wohnungseigentumsgemeinschaft kann durch einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer eine Entscheidung für ein Taubenhaus blockiert werden. Ausschlaggebend dafür sind oftmals finanzielle Aspekte, wenn bei diesen Personen keine eigene unmittelbare Betroffenheit vorliegt. Deswegen soll für WEGs die Förderberechtigung auch durch die Hausverwaltung ermöglicht werden.

b) Immobilienverwaltungen

Mit der neuen Zuwendungsrichtlinie wird eine Berechtigung für die Gewährung einer Zuwendung auch für Immobilienverwaltungen ermöglicht, wenn ein Antrag den Eigentümerinnen und Eigentümern eines Wohnobjektes oder Grundstückes selbst nicht möglich ist.

c) Mieterinnen und Mieter

Mieterinnen und Mieter von Grundstücken oder sonstigen Wohnobjekten sollen in den Kreis der Förderberechtigten mit aufgenommen werden, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer des Objektes mit der Einrichtung eines Taubenhauses zwar einverstanden sind, aber selber den Antrag nicht stellen wollen oder können.

d) Sonstige natürliche oder juristische Personen

Eine Reihe von Verwaltungen, Firmen, Betrieben etc. haben einen externen privaten Dienstleister mit der Betreuung des Taubenhauses an ihrer Immobilie beauftragt. Es stellt für diesen Kreis eine Erleichterung dar, wenn auch dieser Dienstleister förderungsberechtigt sein kann.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Taubenhalterinnen und Taubenhalter, die professionell oder hobbymäßig Tauben züchten und nicht die Förderziele der Regelung verfolgen.

2. Notwendigkeit der Erweiterung der geförderten Maßnahmen

a) Statische Untersuchung und Ertüchtigung

Das RGU hat die Erfahrung gemacht, dass Taubenhäuser aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden konnten, weil die Tragfähigkeit von Dachböden oder Hausdächern den Anforderungen nicht genügt hat oder befürchtet wurde, dass es Probleme gäbe. Eine zur Klärung notwendige statische Untersuchung scheiterte dann

an deren Finanzierung. Deshalb soll die statische Untersuchung und die statische Ertüchtigung von Gebäuden als zusätzliche Fördermaßnahme aufgenommen werden.

b) Umsetzung von Taubenhäusern

Auch kann der Fall auftreten, dass ein bestehendes Taubenhaus entweder umgesetzt oder geschlossen werden muss. Dies ist zum Beispiel beim Taubenhaus auf dem Gelände des Münchner Hauptbahnhofs der Fall. Das Gebäude, auf dem sich das Taubenhaus befand, wird im Laufe des Jahres für den Neubau des Bahnhofs abgerissen. Es muss daher entweder ein neuer Standort für das Taubenhaus in der Nähe gesucht oder versucht werden, die hier ansässigen Stadtauben umzusiedeln.

c) Sanierung von Taubenhäusern

Trotz einer wetterfesten Ausführung sowie einer gegen den Taubenkot beständigen Ausrüstung im Inneren kann es notwendig werden, ein Taubenhaus zu sanieren. Auch für diesen Fall schlägt das RGU die Möglichkeit der Gewährung einer Zuwendung vor.

3. Wortlaut der Regelung

Der Wortlaut der Förderregelung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Vorlage der Referentin wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Umweltausschuss stimmt der anliegenden Zuschussrichtlinie zu.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).